

Für das Nachschlagewerk: ja
Für die Sammlung: nein
Für die Fachpresse: ja

Gesetz: Regelungsgesetz §§ 1 Abs. 1 Nr. 2; 62 Abs. 1 Nr. 2;
63 Abs. 1 Nr. 2; 82

Leitsätze:

1. Als Versorgungskasse im Sinne von §§ 1 Abs. 1 Nr. 2, 62 Abs. 1 Nr. 2, 63 Abs. 1 Nr. 2, 82 Abs. 2 Regelungsgesetz kann nur eine Kasse angesehen werden, der die Betreuung eines Ruhegehaltsberechtigten vollständig übertragen war, die mithin die Ruhegehälter nicht nur zu errechnen und auszuzahlen, sondern auch festzusetzen und über Beihilfen und Unterstützungen zu entscheiden hatte.
2. Wenn eine Kasse die Ruhegehälter zahlreicher, völlig voneinander verschiedener und unabhängiger Behörden auszuzahlen hatte, erscheint es gerechtfertigt, die Kasse nicht als eine einzige für alle diese Behörden zuständige Kasse im Sinne des Regelungsgesetzes anzusehen, sondern sie nur als die jeweilige Kasse der einzelnen Behörde zu behandeln.
3. Eine neue Kasse im Sinne des § 82 Abs. 2 Regelungsgesetz hat die aus Kap. II des Regelungsgesetzes sich ergebenden Ansprüche zu erfüllen.

3 AZR 195/57

Urteil des BAG vom 16. Dezember 1958

LAG Berlin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3. AZR 195/57
2 Sa 83/57 Berlin

Urteilstenor zuge-
stellt am 19. De-
zember 1958
gez. Groll,
Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 16. Dezember 1958 durch den Senatspräsidenten Dr. König, die Bundesrichter Dr. Simons und Schilgen und die Bundesarbeitsrichter Dr. Meyer und Hoppe gemäß § 128 Abs. 2 ZPO für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil der 2. Kammer des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 7. März 1957 - 2 Sa 83/57 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand

Der im Jahre 1875 geborene Kläger gehörte von 1912 bis zu seiner am 1. August 1936 erfolgten Versetzung in den Ruhestand dem Chor des früheren in Berlin, vormals der AG, an. Die wurde 1934 vom Deutschen Reich übernommen, das auch die Verpflichtungen aus der "Satzung betr. Gewährung von Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung an das Personal der AG" übernahm. Der Kläger erhielt bis zum Kriegsende ein monatliches Ruhegeld von RM 173,86.

Am 8. Mai 1945 wohnte er in Uckermark. Am 2. Juli 1951 begründete er einen zweiten Wohnsitz in Berlin. Im Juli 1955 wurde ihm die Zuzugsgenehmigung erteilt. Am 17. Mai 1954 stellte er bei der Beklagten den Antrag, ihn nach dem Regelungsgesetz zu behandeln.

Der Kläger hat beantragt, festzustellen, daß ihm gemäß §§ 63, 82 des Regelungsgesetzes in Verbindung mit den Satzungsbestimmungen für die AG ein Ruhegeldanspruch für die Zeit seit dem 1. Mai 1954 zusteht.

Die Beklagte gibt zu, bei der Neuordnung der staatsrechtlichen Verhältnisse das übernommen zu haben. Sie habe aber nicht die Aufgaben der für die Zahlung des Ruhegeldes zuständigen Versorgungskasse V in Berlin, die ersatzlos weggefallen sei, übernommen. Der Kläger falle daher unter die Bestimmung des § 1 Abs. 1 Nr. 2 Regelungsgesetz und könne Rechte aus dem Gesetz nicht herleiten, weil er am 31. März 1951 seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nicht im Bundesgebiet oder Westberlin gehabt habe (§ 4 Abs. 1 Regelungsgesetz).

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben zugunsten des Klägers entschieden.

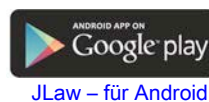
Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Abweisung der Klage weiter.

Die Parteien haben sich mit der Entscheidung des Revisionsgerichts im schriftlichen Verfahren einverstanden erklärt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

Entscheidungsgründe

Der Entscheidung des Berufungsgerichts, daß die Beklagte wegen der Übernahme des ... nach Kriegsende verpflichtet ist, dem Kläger das mit der Klage geforderte Ruhegeld zu zahlen, ist im Ergebnis beizutreten.

Das Berufungsgericht ist in tatsächlicher Hinsicht davon ausgegangen, daß der Kläger bis zum 8. Mai 1945 von dem Versorgungsamt V in Berlin das ihm gemäß der "Satzung betr. Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung an das Personal der ... AG" zustehende Ruhegeld erhalten hat. Das ... war nach seiner Übernahme durch das Deutsche Reich ein Regiebetrieb des Deutschen Reiches und unterstand dem Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda. Dieses Ministerium war nach dem Handbuch der Reichsversorgung (Bd. I S. 827 ff.) für die Festsetzung (Bewilligung) von zivilen Ruhegehalts- usw. gebühnissen zuständig. Es war als "Festsetzungsbehörde" ebenfalls zuständig für "Änderungen, die die Grundlage der ersten Festsetzung bilden, z.B. Einreihung in eine andere Besoldungsgruppe, Änderung des Besoldungsdienstalters, der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit usw.". Ferner stand ihm die Bewilligung und Anweisung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen und Unterstützungen zu. Die allgemeine Errechnung, Auszahlung und Buchung der festgesetzten Ruhegehälter war Versorgungsämtern übertragen. Für die in Berlin, in bestimmten Orten seiner Umgebung und in einem gewissen Teil des Auslandes wohnhaften Empfänger war die Zuständigkeit des Versorgungsamtes V in Berlin-Schöneberg, ... bestimmt (Bd. II S. 2379 des Handbuches der Reichsversorgung).

Bei dieser ganzen Regelung stellt sich zunächst die Frage, ob die Versorgungsämter als Versorgungskassen i.S. des Regelungsgesetzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 2, § 62 Abs. 1 Nr. 2, § 63 Abs. 1 Nr. 2, § 82 Abs. 2) angesehen werden können. Das wird nur dann angenommen werden können, wenn der Kasse

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

zu übernehmen, und, soweit Arbeitnehmer anschließend in den Ruhestand getreten sind, an diese Ruhegeld nach den Ruhegeldbestimmungen zu zahlen. Sie übt mithin die Funktionen der während der Regie des Deutschen Reiches vorhandenen Kasse des I aus und muß nach § 82 Abs. 2 Regelungsgesetz auch die früheren Ruhegeldverpflichtungen, die während der Regie des Deutschen Reiches entstanden sind,

- 5 -

erfüllen.

Zu demselben Ergebnis würde man aber auch dann gelangen, wenn man das Versorgungsamt V als Versorgungskasse i.S. des Regelungsgesetzes ansehen wollte. Dieses Versorgungsamt hatte die Ruhegelder als Kasse zahlreicher, völlig voneinander verschiedener und unabhängiger Reichsbehörden auszusahlen. Wenn dabei noch berücksichtigt wird, daß die Reichsbehörden selbst die Ruhegehälter, wie oben dargelegt, festzusetzen, zu ändern und über Beihilfen und Unterstützungen zu entscheiden hatten, erscheint es gerechtfertigt, die Versorgungsämter nicht als eine einzige für alle diese Behörden zuständige Kasse i.S. des Regelungsgesetzes anzusehen, sondern sie nur als die jeweilige Kasse der einzelnen Reichsbehörde zu behandeln. Diese Betrachtung allein kann der tatsächlichen Lage gerecht werden. So gesehen aber war dann das für den Kläger zuständige Versorgungsamt V in Berlin-Schöneberg die Kasse i.S. des Regelungsgesetzes, als Kasse des Ministeriums für Volksaufklärung und Propaganda und damit auch des . . . Diese in Westberlin gelegene, auch ihrem Zuständigkeitsbereich für das Westberliner . . . nach zum Bundesgebiet gehörige Kasse ist aber, soweit ihre Funktion für den Betrieb des . . .

infrage steht, nach dem Kriege wiederum, wie schon dargelegt, von der Beklagten mit der Fortführung des . . . übernommen worden. Es kommt hierbei nicht, wie die Beklagte meint, auf eine Übernahme der sämtlichen Kassenfunktionen des ehemaligen Versorgungsamtes an.

Die Verpflichtung der Beklagten, an den Kläger Ruhegehalt zu zahlen, ergibt sich aus § 82 Abs. 2 des Regelungsgesetzes. Nach der Bestimmung des § 82 Regelungsgesetz ist darüber zu entscheiden, wer beim Wegfall eines Dienstherrn oder einer Kasse als neuer Dienstherr oder neue Kasse im Bundesgebiet i.S. des Regelungsgesetzes anzusehen ist. Der neue Dienstherr oder die neue Kasse haben dann die aus Kap. II des Regelungsgesetzes sich ergebenden Ansprüche zu erfüllen. Es ist hierbei nicht erforderlich, daß die Be-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

rechtigten die Voraussetzungen des § 4 Regelungsgesetz hinsichtlich eines Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts im Bundesgebiet bis zu dem bestimmten Stichtag erfüllt haben, denn die Vorschrift des § 4 Regelungsgesetz findet auf den Personenkreis des Kap. II des Regelungsgesetzes keine Anwendung.

gez. Dr. König Dr. Simons Schilgen

 Dr. Gerh. Meyer Hoppe

